

Satzung

§1 - Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fallschirmsportzentrum Südpfalz e. V. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Fallschirmsportverband e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schweighofen in der Südpfalz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Schweighofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fallschirmsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres - also jeweils vor dem 01.10. - erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als 6 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform die Rückstände nicht eingezahlt hat.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Satzung verstößt. Dem Mitglied ist in dem Fall Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
5. Das ausscheidende Mitglied hat aufgrund seiner bisherigen Mitgliedschaft keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Verein.

§6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied nach §3a und §3b hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte.
4. Die Mitglieder haben selbständig dafür Sorge zu tragen, dass sie - unter anderem zum Zweck der Einladungen zu Mitgliederversammlungen - per E-Mail erreichbar sind. Änderungen der E-Mail-Adresse sind dem Vorstand vom Mitglied unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Fördernde Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst zu Beginn ihrer Mitgliedschaft.
4. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind erstmalig sofort nach Aufnahme in den Verein und dann jeweils am 15.11. des Vorjahrs fällig.
6. Bei unterjährigem Beginn oder Ende der Mitgliedschaft ist dennoch der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§9 - Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt regelmäßig per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse, wobei der Vorstand einen anderen Weg der Einladung wählen kann.
2. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Besetzung von Vorstandsämtern oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§10 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem, durch die Mitgliederversammlung zu wählenden, Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Stimmberechtigt sind voll geschäftsfähige Mitglieder nach §3a und §3b.
4. Das stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Abstimmung erfolgt in der Regel geheim mittels Stimmzettel. Die Mitgliederversammlung kann jedoch, sofern kein Einspruch erfolgt, von Fall zu Fall einfachere Abstimmungsmethoden festlegen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mehrheitlich beschließt. Vereinigen bei Wahlen mehrere Kandidaten oder Blöcke die gleiche Stimmzahl auf sich, wird die Wahl fortgesetzt, bis ein Mehrheitsbeschluss vorliegt.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung kann vom Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:
 - a. Wahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Bestätigung der vorgeschlagenen Ehrenmitgliedschaften
 - d. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes
 - e. Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Anträge alle Art
 - h. Beiträge
 - i. Sonstiges

§11 - Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand schriftlich im Wortlaut einzureichen. Der genaue Wortlaut der beantragten Änderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
2. Der Antragsteller hat auf der Mitgliederversammlung seinen Antrag zu begründen.
3. Die Beschlussfassung muss auf derselben Mitgliederversammlung mit Dreifünftelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten erfolgen.
4. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, die Satzungsänderung zu beschließen.

§12 - Jahreshauptversammlung

Die erste Mitgliederversammlung eines Kalenderjahres gilt als Jahreshauptversammlung.

Ihre Aufgaben sind:

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer.
- c. Entlastung des Kassenwarts
- d. Entlastung des 1. und 2. Vorsitzenden
- e. Neuwahl des Vorstandes (bei Ablauf der Amtszeit)
- f. Neuwahl der Kassenprüfer

§13 - Vorstand

A. Zusammensetzung

1. Der Vorstand im Sinne des §26 Abs. 1 Satz 1 BGB besteht aus mindestens 2 und höchstens 7 Personen.
2. Über die Zahl der Vorstandsämter und deren grundsätzlichen Aufgabenbereich entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.
3. Wählbar sind voll geschäftsfähige Mitglieder nach §3a und §3b dieser Satzung. Ehrenmitglieder (§3c) sind von der Wahl in den Vorstand ausgeschlossen.

B. Amtszeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt, wobei das Jahr der Wahl nicht mitgezählt wird. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand durch Beschluss einer absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied berufen. Die Amtszeit des berufenen Mitglieds endet bei der nächsten ordentlichen Wahl.

C. Aufgaben

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien dieser Satzung.
2. Rechtsgeschäfte wie Vertragsschlüsse dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Bankguthaben und Anlagegüter erfolgen. Bei Kreditaufnahmen mit Laufzeiten von mehr als einem Jahr, sowie bei der Verfügung über Grundstücke, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Der Vorstand im Sinne des §26 Abs. 1 Satz 2 BGB ("vertretungsberechtigter Vorstand") besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

D. Beschlussfassung des Vorstands

1. Für die Einberufung von Vorstandssitzungen gelten keine besonderen Form- oder Fristvorschriften.
2. Beschlüsse des Vorstands können auch per E-Mail, telefonisch, über digitale Konferenzen oder sonstige Kommunikationsmittel gefasst werden.
3. Der Vorstand ist bei Teilnahme der Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beschlussfähig.
4. Sollte ein Mitglied des Vorstandes mehrere Ämter innehaben, so steht ihm dennoch nur ein einfaches Stimmrecht im Vorstand zu.
5. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Erfolgt eine Beschlussfassung ohne persönliche Teilnahme (z.B. im Umlaufverfahren, elektronische Abstimmung, o.Ä.) so erfolgt diese mit einer absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, falls dieser an der Beschlussfassung nicht teilnimmt die des 2. Vorsitzenden.
7. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss der gewählten Vorstandsmitglieder eine Änderung der Ämter und Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder beschließen.

E. Vergütung

1. Den Mitgliedern des Vorstands kann, sofern es die Haushaltslage erlaubt, eine Vergütung gezahlt werden.
2. Falls Vorstandsämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe der Vergütung. Der "vertretungsberechtigte Vorstand" entscheidet über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende.
3. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch i.S.d. §§ 27 III; 670 BGB, für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Vorstand kann durch Beschluss Aufwandspauschalen im Rahmen der in §3 Nr. 26 und 26a EStG genannten Höchstbeträge festsetzen.

§14 - Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Wählbar sind voll geschäftsfähige Mitglieder nach §3a und §3b dieser Satzung, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Buchführung des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und erstatten der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung schriftlichen Bericht. Auf Belege, die Rechtsgeschäfte zwischen Verein und Mitgliedern, sowie Aufwandsentschädigungen betreffen, haben sie ihr besonderes Augenmerk zu richten.
3. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung regelmäßig für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Kassenprüfer bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§15 - Geschäftsordnung

1. Der Verein gibt sich zur Führung und Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebes eine Geschäftsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Beschlüsse zur Geschäftsordnung werden vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss der gewählten Vorstandsmitglieder gefasst.

§16 - Auflösung und Vermögensverwendung

1. Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung seines Vermögens ist jeweils gleichzeitig auf zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen abzustimmen.
2. Zwischen diesen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und von höchstens drei Monaten liegen. Die Beschlussfassung kann in beiden Versammlungen nur mit Dreifünftelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten erfolgen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Erfüllen aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Deutschen Fallschirmsportverband e. V. übergeben, welcher es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte (hier: gemeinnützige) Zwecke, i. S. des §2 der Satzung zu verwenden hat.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§17 - Nutzung von Bildern

1. Der Verein kann im Rahmen des Vereinszweckes und satzungsgemäßer Veranstaltungen unentgeltlich personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie in Print- und Telemedien veröffentlichen.
2. Die Einwilligung zur Nutzung der Bilder und Daten kann von einem Mitglied jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden. Der Verein führt hierzu eine Widerrufsliste, gegen die alle Veröffentlichungen vorab geprüft werden.

§18 - Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Diese Satzung wurde am 27.07.1974 errichtet und von der Gründungsversammlung in Schweighofen genehmigt. Sie wurde zuletzt durch Neufassung vom 17.01.2026 geändert und von der Mitgliederversammlung in Schweighofen genehmigt.

Schweighofen, 17.01.2026